

Finanzpolitik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **26 (1934)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Arbeiterbewegung.

Fünfundzwanzig Jahre Arbeitersekretär.

Am 4. Oktober dieses Jahres waren fünfundzwanzig Jahre verflossen, seit Genosse Höppli sein Amt als Arbeitersekretär für den Kanton Thurgau angetreten hat. Der gegenwärtige Stand der thurgauischen Arbeiterbewegung ist der beste Beweis für seine geschickte, ausdauernde und unermüdliche Tätigkeit.

Bei der Eröffnung des Sekretariates im Jahre 1909 zählte der thurgauische Sekretariatsverband insgesamt 1194 Mitglieder, die sich aus 14 politischen (Grütlivereine) und 22 gewerkschaftlichen Organisationen rekrutierten. Zum fünfundzwanzigjährigen Bestand des Arbeitersekretariates zählt heute das kantonale Gewerkschaftskartell 82 Sektionen mit 7100 Mitgliedern. Ohne sich dem Vorwurfe auszusetzen, in Personenkultus zu machen, darf gesagt werden, dass Genosse Höppli an diesem prächtigen Aufstieg der thurgauischen Arbeiterbewegung viel beigetragen hat. Seine Person verhalf dem Thurgauischen Arbeitersekretariat sehr bald zu hohem Ansehen und verschaffte ihm Anerkennung in allen Kreisen der Bevölkerung. Seine vielseitige und gewissenhafte Tätigkeit erschöpfte sich nicht in der Rechtsauskunft oder in den ihm übertragenen administrativen Arbeiten. An allen Aufgaben der Arbeiterbewegung nahm er lebhaften Anteil. Seit der Uebernahme des Sekretariatspostens gehörte er dem Ausschuss des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes an. Bereits im Jahre 1911 wurde er Mitglied des thurgauischen Grossen Rates, und seit seinem Eintritt in den Nationalrat im Jahre 1912 ist er der berufene Vertreter der thurgauischen Arbeiterschaft in der obersten gesetzgebenden schweizerischen Behörde. Noch heute steht der Jubilar mitten im geistigen und politischen Leben, stets bereit, für die Rechte der Arbeiterschaft einzutreten. Noch heute ist er der berufene Anwalt der unselbständig Erwerbenden im Kanton Thurgau. Die schweizerische Gewerkschaftsbewegung würdigt und anerkennt seine langjährige Arbeit und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass es dem Genossen Höppli noch viele Jahre vergönnt sei, in der bisherigen körperlichen und geistigen Frische für die Arbeiterbewegung zu wirken und sie neuen Erfolgen entgegenzuführen.

Finanzpolitik.

Die Bundessubventionen.

Die Bundesverfassung sieht einen Finanzausgleich zwischen dem Bund und den Kantonen in der Weise vor, dass sie den Kantonen einen öffentlich rechtlichen Anspruch auf bestimmte Beiträge und Subventionen von seiten des Bundes zuerkennt. Diese Beiträge sind gleichsam der Tribut, den der Bund der früher bestandenen finanziellen Autonomie der Kantone zu leisten hat. Diese durch Gesetz festgelegten Leistungen des Bundes gegenüber seinen Gliedstaaten sind mit Ausnahme des Alkoholzehntels mit keiner Zweckbestimmung behaftet und können von den Kantonen nach freiem Ermessen verausgabt werden.

Neben diesen durch die Bundesverfassung festgesetzten Anteile der Kantone kann ihnen vom Bund noch weitere finanzielle Hilfe dann zugesichert werden, wenn die vom Bund von den Kantonen verlangte Durchführung bestimmter Aufgaben ohne diese Beihilfe nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden könnten. Die nachfolgende Darstellung befasst sich nun weder mit den einen noch den andern dieser Bundesbeiträge, sondern nur mit den eigentlichen Subventionen. Wir verstehen darunter im Anschluss an die Defi-

nition, wie sie das Eidgenössische Statistische Amt anwendet, die Ausgaben des Bundes an ausserhalb der Bundesverwaltung zu erfüllende besondere Zwecke.

Es liegt in der Natur dieser Ausgaben, dass sowohl ihre Dringlichkeit als auch der durch sie zu erfüllende besondere Zweck immer umstritten sind und in weitgehendem Masse von politischen Gesichtspunkten bestimmt werden. Letzten Endes entscheidet die Bundesversammlung darüber, welchen besonderen Zweck sie für die Subventionierung durch den Bund als würdig erachtet. Dass bei der Verteilung dieser Subventionen leider nur zu oft fadenscheinige Vorwände den Ausschlag für die Bewilligung oder Streichung solcher Beiträge geben, hat ja gerade auch die Streichung der Bundessubvention für den Satus bewiesen.

Eine Zusammenstellung der vom Bund vom Jahre 1913 an ausbezahlten ordentlichen Subventionen zeigt, nach Verwendungszwecken geordnet, folgendes Bild:

Ordentliche Subventionen 1913—1932 in Millionen Franken.

Jahr	Sozialpolitik	Landwirtschaft	Getreideversorgung	Unterrichtswesen	Strassen-Korrekturen, Brücken	Militär- und Turnwesen	Handel, Industrie, Verkehr	Forstwesen	Ver-schiedenes ³	Total
1913	0,5	4,4	—	5,8	5,8	2,5	3,3	1,2	1,3	24,8
1916	2,5	3,6	—	5,1	3,2	0,4	0,2	1,2	1,4	17,6
1921	12,2	19,2	4,4	8,7	7,5	2,3	0,8	2,3	3,8	61,2
1924	12,5	9,6	6,7	8,6	5,9	4,8	1,1	2,3	8,7	60,2
1926	16,8	9,1	8,8	9,2	9,7	4,9	3,1	2,2	8,3	72,1
1927	16,7	8,7	7,2	9,4	9,8	4,9	2,5	1,9	7,8	68,9
1928	20,2	8,9	11,7	9,8	11,8	4,8	1,9	2,2	8,2	79,5
1929	19,3	10,9	5,7 ¹	9,9	15,6	5,3	2,9	2,2	9,2	81,0
1930	21,6	11,2	16,4 ²	10,9	15,6	5,4	2,7	3,0	10,5	97,3
1931	32,4	12,1	17,1 ²	14,9	17,0	4,9	2,4	2,8	12,2	115,8
1932	37,9	12,8	21,9 ²	14,5	18,2	5,1	2,1	3,7	13,1	129,3

¹ Erstes Halbjahr 1929, ² Jahresmitte 1929/30, 1930/31, 1931/32. ³ Jagd, Vogelschutz, Fischerei; Grundbuchvermessung; Wissenschaft, Kunst; Gesundheitswesen, Gemeinnützigkeit, Polizei, Rechtswesen. Von 1926 an auch Subvention aus der Alkoholverwaltung.

Ausserordentliche Subventionen nach Verwendungszwecken 1919—1932 in Millionen Franken

	Ausserordentliche Subventionen nach Verwendungszwecken			Total der ausserordentlichen Subventionen	Total der ordentlichen und ausserordentlichen Subventionen
	Arbeitslosen-fürsorge ¹	Land-wirtschaft ²	Verschiedene Unter-stützungs-aktionen ³		
1919	5,5	—	52,0	57,5	92,6
1920	17,5	—	33,7	51,2	95,3
1921	35,9	—	6,4	42,3	103,5
1922	60,2	26,0	11,6	97,8	166,9
1923	31,8	1,6	10,2	43,6	115,3
1924	17,8	0,2	2,7	20,7	80,9
1925	9,4	0,2	14,7 ⁴	24,3	94,1
1926	7,5	1,5	0,3	9,3	81,4
1927	2,4	0,6	—	3,0	71,9
1928	0,6	1,4	—	2,0	81,5
1929	0,3	4,1	0,8	5,2	86,2
1930	0,3	7,8	0,1	8,2	105,5
1931	1,0	8,2	6,7	15,9	131,8
1932	6,3	12,2	3,3	21,8	151,1

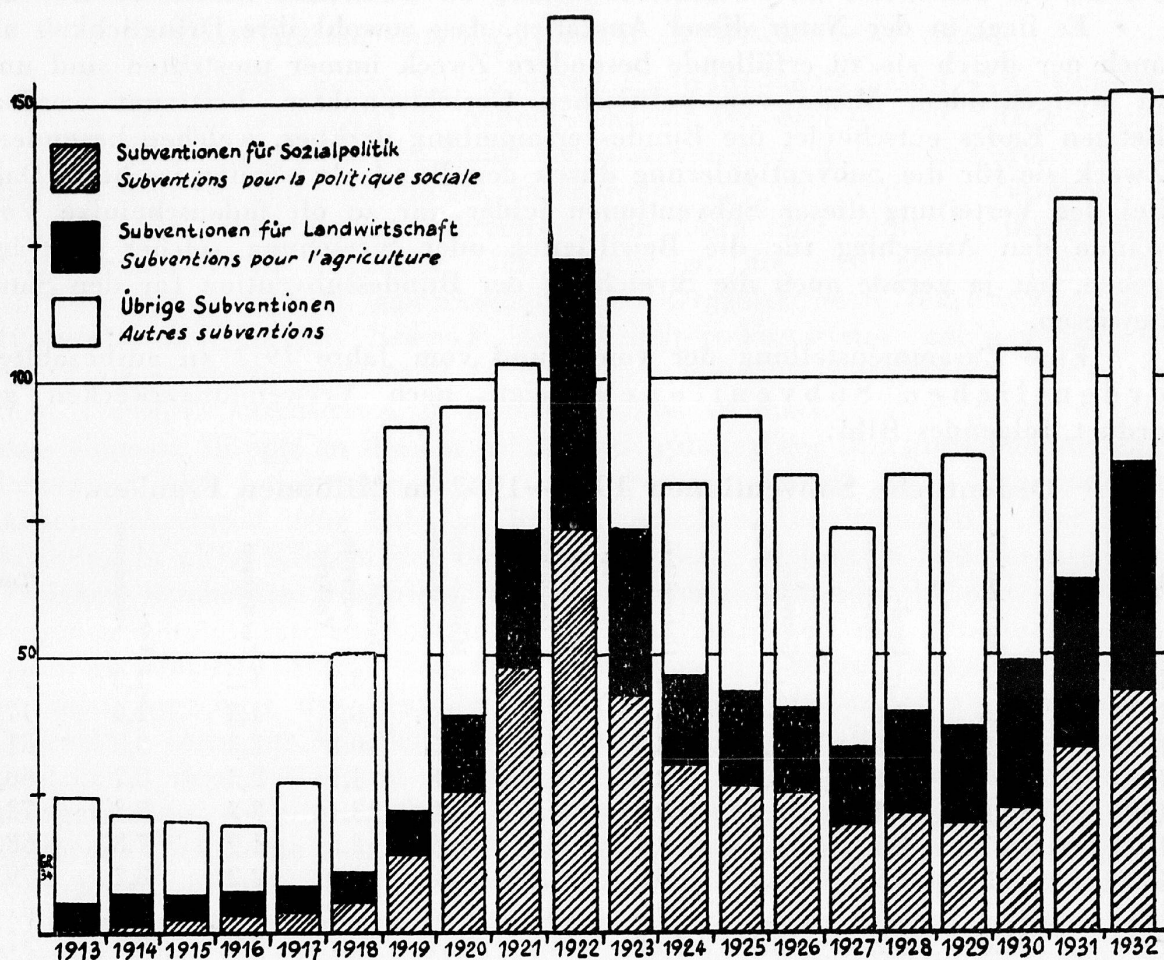
¹ Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit; Arbeitsbeschaffung und Milderung der Wohnungsnot.

² Käseunion, Hilfsaktionen für die Landwirtschaft, die Viehhaltung, die Milchproduzenten und Zuschläge für Wiederherstellungsarbeiten infolge Wasserschäden.

³ Uhren- und Stickereiindustrie, Hotellerie, verschiedene Beiträge.

⁴ Davon 13,7 Mill. Fr. Beiträge an die bei deutschen Gesellschaften Lebensversicherten.

Ordentliche und ausserordentliche Subventionen 1913—1932 (in Mill. Fr.)



In die Augen springend ist zunächst einmal das stetige, seit 1929 geradezu sprunghafte Anschwellen sowohl der Totalsumme der ordentlichen Subventionen, als auch der Totalsumme der ausbezahlten Subventionen überhaupt. (Für die fortlaufende Entwicklung der Zahlenreihen verweisen wir auf die graphische Darstellung.) Betrugen so zum Beispiel die ordentlichen Subventionen im Jahre 1929 81 Millionen Franken und mit den ausserordentlichen Subventionen zusammen 86,2 Millionen Franken, so stiegen die Summen für 1932 auf 129,3 bzw. 151,1 Millionen Franken. In dieser über 50prozentigen Steigerung der Leistungen spiegelt sich deutlich die anhaltende allgemeine Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Schweiz. Dies erhärten vor allem die angeführten Posten der für die Sozialpolitik und Landwirtschaft gewährten ordentlichen und ausserordentlichen Subventionen. Wurden beispielsweise im Jahr 1929 für die Sozialpolitik, worunter in der Hauptsache die Subventionen für Arbeitslosenfürsorge, die Beiträge an Kranken- und Unfallversicherung, einbezogen werden, 19,3 Millionen aufgewendet, so wurden im Jahre 1932 dafür 37,9 Millionen, also fast das Doppelte, benötigt. Noch grösser ist die Zunahme der ausserordentlichen sozialpolitischen Subventionen, welche vor allem zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Arbeitsbeschaffung in den letzten Jahren aufgebracht werden mussten. Während man in den Jahren der günstigen Konjunktur mit 300,000 Franken dafür auskam, mussten im Jahre 1932 über 6 Millionen dafür eingesetzt werden. (Siehe Tabelle der ausserordentlichen

Subventionen.) Von den rund 38 Millionen, die als ordentliche Subventionen ausbezahlt wurden, entfallen zirka 20 Millionen allein auf die Beiträge an die Arbeitslosenkassen. Die Verschärfung der Arbeitslosigkeit zeigt sich besonders deutlich in der letzten Steigerung dieses Betrages von 5,7 Millionen. Die restlichen 18 Millionen wurden für die Kranken- und Unfallversicherung ausgegeben. Diese Subventionen können nicht gut als blosser Ausgabe für die Arbeiterschaft betrachtet werden, denn namentlich bei der Krankenversicherung sind neben der Arbeiterschaft grosse Schichten der Landwirtschaft und anderer Erwerbszweige Nutzniesser dieser Bundesunterstützungen.

Weniger sprunghaft scheint auf den ersten Blick die Zunahme der Subventionen für die Landwirtschaft zu sein, indem diese Beiträge in den letzten Jahren eine nur geringe Erhöhung aufweisen. Das Bild ändert sich aber sofort gründlich, wenn wir zu den ordentlichen Subventionen der Landwirtschaft diejenigen, die für die Getreideversorgung bewilligt wurden, hinzurechnen. Ganz besonders aber auch, wenn wir zu diesen beiden Posten noch die ausserordentlichen Subventionen an die Landwirtschaft hinzuzählen, die im Jahre 1932 annähernd so hoch waren wie die ordentlichen. Für die Getreideversorgung wurden zum Beispiel im Jahre 1929 nur 5,7 Millionen Franken benötigt. Dieser Betrag stieg aber für 1931/32 auf 21,9 Millionen Franken. Während ferner die ordentlichen Subventionen eine zwar stete aber langsame Entwicklung aufweisen, verdreifachte sich die Summe der ausserordentlichen Subventionen in den Jahren 1929 bis 1932. Sie betrug 1929 nur 4,1 Millionen, 1932 aber 12,2 Millionen Franken. Den Hauptposten dieser Ausgabe bildet die Hilfsaktion an die Milchproduzenten, wofür im Jahre 1932 9,9 Millionen Franken benötigt wurden, während für die Notstandsaktion der Landwirtschaft weitere 2,2 Millionen bewilligt wurden. Auch hier handelt es sich um typische Krisenmassnahmen, um Stützungsaktionen, die dem Zerfall der Preise der landwirtschaftlichen Produkte nach Möglichkeit begegnen sollten. Die Zuteilung dieser Subventionen richtet sich in der Hauptsache nach der Höhe der Produktion des einzelnen Betriebes; dadurch wird leider gerade der Kleinbauer die Wohltat dieser Beihilfe am wenigsten verspüren.

Bei den weitern gewährten ordentlichen Subventionen sind die Schwankungen der in einzelnen Jahren bewilligten Beiträge weniger gross. Sie haben zwar gegenüber der Vorkriegs- und ersten Nachkriegszeit fast überall ebenfalls beträchtlich zugenommen. Eine Ausnahme macht davon bloss die Subvention für Handel, Industrie und Verkehr, die seit 1929 ständig, wenn auch nur schwach gesunken ist. Mehr oder weniger stabil geblieben sind die Subventionen für das Forstwesen und das Militär- und Turnwesen. Die Beiträge an das Unterrichtswesen haben sich gegenüber 1929 fast um $\frac{1}{3}$ erhöht. Ihre Zunahme gegenüber der Vorkriegszeit erscheint aber im Verhältnis zu andern Aufwendungen mit einem Betrag von 14,5 Millionen keineswegs übersetzt. Die Erhöhung geht in der Hauptsache zu Lasten der Primarschule sowie der gewerblichen und kaufmännischen Berufsausbildung. Stark angestiegen sind sodann die Subventionen für den Strassen- und Brückenbau und die Korrekturen, die wiederum zum Teil auf die vermehrten Notstandsarbeiten zwecks Krisenbekämpfung zurückzuführen sind.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus interessiert vor allem die Frage nach dem prozentualen Verhältnis der für die verschiedenen Zwecke aufgewendeten Subventionen. Darüber gibt uns die untenstehende Tabelle Aufschluss.

Jahr	Sozialpolitik	Landwirtschaft	Getreideversorgung	Unterrichtswesen	Strassen und Korrekturen	Militär- und Turnwesen	Handel, Industrie, Verkehr usw.	Forstwesen, Jagd, Fischerei	Verschiedenes
1913	1,9	17,8	—	23,5	23,4	10,0	13,2	5,5	4,7
1918	20,4	22,1	—	25,4	11,8	3,2	3,9	5,4	7,8
1921	19,7	31,3	7,2	14,3	12,2	3,8	1,4	4,2	5,9
1924	20,8	16,0	11,1	14,2	9,9	7,9	1,8	4,3	14,0
1928	25,4	11,3	14,7	12,3	14,9	6,1	2,4	3,1	9,8
1929	23,8	13,4	7,1	12,2	19,3	6,5	3,6	3,2	10,9
1930	22,2	11,5	16,8	11,2	16,0	5,5	2,8	3,5	10,5
1931	28,0	10,5	14,7	12,9	14,7	4,3	2,1	2,7	10,1
1932	29,3	9,9	16,9	11,2	14,1	3,9	1,6	3,2	9,9

Wenn dabei auch die Anteile der Sozialpolitik und der Landwirtschaft gegenüber den andern unverhältnismässig gross erscheinen, so ist doch die Behauptung, dass es sich bei diesen Subventionen um die einseitige Bevorzugung bestimmter Volksschichten handelt, nicht stichhaltig, denn sowohl die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit als auch die Stützung der Landwirtschaft sind gerade heute von weittragender wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung für das ganze Land.

Buchbesprechungen.

Ph. Schmid-Ruedin. Kann der schweizerische Export gefördert werden? Verlag des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins, Zürich. 56 Seiten. Fr. 2.—.

Die so aktuelle Frage der Exportförderung erfährt in dieser Schrift eine interessante Beleuchtung durch die Antworten, die auf eine Umfrage des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins von Auslandschweizern gegeben werden. Die Anregungen beziehen sich insbesondere auf den Ausbau der wirtschaftlichen Auslandsvertretung der Schweiz.

Das Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit. Herausgegeben von der Union Helvetia, Luzern. Fr. 1.—.

Der Zentralverband der schweizerischen Hotelangestellten hat das am 1. September 1934 in Kraft getretene Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit samt Vollziehungsverordnung in einer Publikation zusammengefasst. Wertvoll sind die Erläuterungen zum Gesetzestext, die namentlich auch über seinen Wirkungskreis Aufschluss geben, ferner das Sachwortregister.

Dr. E. H. Müller-Schürch. Arbeit und Mensch. E. Jeangros-Daetwyler. Unsere berufliche Jugend. Verlag für Berufsbildung, Bern. 1934. 76 Seiten.

Dr. Müller bespricht in einem kurzen Aufsatz die Bedeutung der Arbeit für den Menschen vom medizinischen Gesichtspunkt aus, während die ausführlichere Arbeit von E. Jeangros das Problem der beruflichen Vorbereitung der Jugend behandelt und namentlich auch über das Lehrlingswesen instruktive Aufschlüsse gibt.

Der Faschismus und die Intellektuellen. Sozialdemokratische Schriftenreihe Nr. 6. Druck- und Verlagsanstalt Graphia G. m. b. H., Karlsbad.

Der Verfasser, ein ehemaliger deutscher Landgerichtsdirektor, stellt zunächst die Frage, was die Intellektuellen, die sich gegen das Versinken im Proletariat zur Wehr setzen wollten, vom Nationalsozialismus erwartet haben und was dieser ihnen dann tatsächlich gebracht hat. Die von hoher objektiver Werte zeugenden Ausführungen bringen die furchtbare Entgeistigung des deutschen Kulturlebens zum drastischen Ausdruck.